

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Zilshausen
vom 11.12.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zilshausen, den 11.12.2015
Ortsgemeinde Zilshausen

(E t g e s)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 230,00 EUR

II. Urnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 155,00 EUR

III. Gemischte Grabstätte

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte 100,00 EUR

IV. Rasengrabstätten

Überlassung an Berechtigten nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung

- (a) als Reihengrabstätte 1.100,00 EUR
- (b) als Urnenreihengrabstätte 550,00 EUR

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen und der Gemeindearbeiter tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- (a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (b) Gebühr für die Zulassung einer Umbettung 52,00 EUR

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche (Pauschale) 26,00 EUR

VIII. Räumen von Grabstätten

70,00 EUR